

Riester-Förderung

Berechnung Ihres Mindesteigenbeitrags

Die jährliche Einzahlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86 EStG) ist die Voraussetzung für den Erhalt der vollen **Grundzulage** (§ 84 EStG) bzw. der vollen **Kinderzulage(n)** (§ 85 EStG). Basis für die Ermittlung des jährlichen Mindesteigenbeitrags ist immer das Bruttojahreseinkommen des Vorjahres, abzüglich der für Sie maßgebenden Zulagen. Dieser Beitrag muss jährlich mindestens 60 € betragen (**Sockelbeitrag**).

Berechnungsschema für Ihre Eigenbeteiligung

I. Berechnungsgrundlage			
1. Sozialversicherungspflichtiges Bruttoeinkommen des Vorjahres (vgl. Meldebescheinigung zur Sozialversicherung nach DEÜV oder Verdienstbescheinigung Dez. Dezember)	30.000,00 €		
II. Berechnung			
2. Erforderlicher maximaler Aufstockungsbetrag (4 % von 1. - max. 2.100€)	1.200,00 €		
3. Abzüglich Grundzulage (175 €)	154,00 €		
4. Abzüglich Kinderzulage(n) (185 € für jedes kindergeldberechtigte Kind, für das der Ehepartner keine Zulagen bekommt; für kindergeldberechtigte Kinder, die nach 2008 geboren sind, stehen Ihnen 300 € zu) Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder: - bis zum 31.12.2007 geboren <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">0</td></tr></table> - seit dem 01.01.2008 geboren <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">0</td></tr></table>	0	0	- €
0			
0			
III. Ergebnis			
5. Mindesteigenbeitrag für dieses Jahr	1.046,00 €		
monatlicher Mindesteigenbeitrag	87,17 €		

Zusammenfassung:

Für eine jährliche Einzahlung von €

erhalten Sie eine Zulagenförderdeung von €

Das entspricht einer Förderqote von %

Zudem können Sie Ihre Beiträge bei der Steuerklärung geltend machen (Sonderausgabenabzug).

Haben Sie Fragen?

Gern beraten wir Sie telefonisch unter (0 34 66) 33 64-85.